

- Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt),
- Einrichtungen der Berufsbildung,
- Lehrlinge und Werktätige, die sich in der Facharbeiterausbildung befinden.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den Erwerb eines weiteren Facharbeiterabschlusses durch Facharbeiter, die aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse den Beruf wechseln.

## § 2

### Ziel und Umfang der Facharbeiterprüfung

(1) Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit die Prüfungsteilnehmer die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, zur schöpferischen Arbeit und zum selbständigen verantwortungsbewußten Handeln im erlernten Facharbeiterberuf befähigt sind und die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen mit Beendigung der Ausbildung erreichen.

(2) Die Facharbeiterprüfung umfaßt die Ermittlung und Einschätzung der Leistungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsgebieten durch die kontinuierliche Leistungsbewertung im Unterricht und die Abschlußprüfungen sowie das Anfertigen und Verteidigen einer schriftlichen Hausarbeit.

### Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen

## § 3

(1) Die Betriebe und Genossenschaften, die Lehr- und Qualifizierungsverträge abschließen, sichern, daß die in der Ausbildung zum Facharbeiter befindlichen Lehrlinge und Werk-tätigen geprüft werden.

(2) Die Betriebe und Genossenschaften mit Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen. Sie sichern bis zum 30. September eines jeden Jahres die Übergabe der Vorschläge für die Neubildung von Prüfungskommissionen oder für vorzunehmende Veränderungen an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes bzw. der Genossenschaft befindet. Die Vorschläge müssen enthalten:

- Namen der vorgesehenen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und deren Betriebe mit Anschrift;
- Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach Funktion und Tätigkeit;
- Anzahl der im Lehr- und Ausbildungsjahr von der jeweiligen Prüfungskommission zu betreuenden Prüfungsteilnehmer.

Für die Übergabe der Vorschläge ist der vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Vordruck zu verwenden.

(3) Für Betriebe und Genossenschaften ohne Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten die zuständigen übergeordneten Organe die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen und sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

(4) Die Betriebe im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens ohne Einrichtungen der Berufsbildung sichern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen.

(5) Die Finanz- und Bankorgane sowie die Verwaltungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der FDGB-Bezirksvorstände gewährleisten die Bildung der Prüfungskommissionen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

(6) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Bezirke gewährleisten in Abstimmung mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke die Bildung der Prüfungskommissionen für Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

## § 4

(1) Lehrlinge und Werk-tätige, die nicht von den gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 zu bildenden Prüfungskommissionen geprüft werden können, sind von den Betrieben bzw. Genossenschaften oder zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises namentlich mit Angabe des Facharbeiterberufes, des Termins der Beendigung der Ausbildung und der Anschrift des Betriebes bzw. der Genossenschaft der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bis zum 30. September eines jeden Jahres zu melden. Für diese Lehrlinge und Werk-tätigen hat die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die Facharbeiterprüfung zu sichern. Sie ist berechtigt, Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen und in Zusammenarbeit mit Betrieben bzw. Genossenschaften und anderen Fachorganen weitere Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Ist aufgrund der geringen Anzahl der Prüfungsteilnehmer in einzelnen Facharbeiterberufen die Bildung einer Prüfungskommission im Kreis nicht möglich, entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises in Abstimmung mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes, welcher Prüfungskommission im Bezirk die Prüfungsteilnehmer zuzuweisen sind. Ist eine Zuweisung der Prüfungsteilnehmer nicht möglich, sichert der Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Bildung der erforderlichen Prüfungskommission. Die Räte der Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, haben dazu bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Anzahl der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Facharbeiterberuf zu melden.

(3) Ist aufgrund der geringen Anzahl der Prüfungsteilnehmer in einzelnen Facharbeiterberufen die Bildung einer Prüfungskommission im Bezirk nicht möglich, entscheidet das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, welcher Prüfungskommission der Bezirke die Prüfungsteilnehmer zuzuweisen sind. Ist eine Zuweisung der Prüfungsteilnehmer nicht möglich, sichert das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den entsprechenden zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, haben dazu bis zum 15. November eines jeden Jahres dem Staatssekretariat für Berufsbildung die Anzahl der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Facharbeiterberuf zu melden.

## § 5

(1) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises koordiniert die Bildung der Prüfungskommissionen im Territorium. Sie bestätigt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die neugebildeten bzw. veränderten Prüfungskommissionen und erteilt neugebildeten Prüfungskommissionen eine Registriernummer (Anlage 3 Ziff. 2.6.). Sie hat alle Vorsitzenden der Prüfungskommissionen im Territorium zur einheitlichen Durchsetzung der Facharbeiterprüfungsordnung mindestens einmal jährlich anzuleiten.

(2) Nach der Bestätigung der Prüfungskommissionen sind deren Vorsitzende und Mitglieder durch die Betriebe und Genossenschaften gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen zu beauftragen. Sie sichern die kontinuierliche Anleitung und Kontrolle der Prüfungskommissionen sowie